

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

12.02.1985

Geschäftszahl

2Ob515/85; 8Ob16/87

Norm

ABGB §1325 E1;

Rechtssatz

"Auf Verlangen" Wurde das Schmerzensgeld in der Klage mit dem Vorbehalt der späteren Ausdehnung nach Maßgabe des Sachverständigengutachtens beziffert, kann - nach dem Tod des Geschädigten - der Rechtsnachfolger das Begehren ausdehnen.

Entscheidungstexte

TE OGH 1985/02/12 2 Ob 515/85

Veröff: EvBl 1985/124 S 623

TE OGH 1987/03/26 8 Ob 16/87

Auch

Rechtssatznummer

RS0031411